

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Per eMail an: leg.tavi@bmg.gv.at
e-Recht@bmf.gv.at

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Ing.Mag.Andreas Graf
DW 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0415/Gra-42

Wien, 07. Mai 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Nichtraucherschutz insbesonders in der Gastronomie weiter ausgeweitet und eine steuerliche Nichtraucherschutz-Prämie eingeführt werden.

In einigen Bereichen ist auch die Land- und Forstwirtschaft betroffen; vor allem bei Betrieben mit Buschenschank oder Urlaub am Bauernhof kann es Anpassungsbedarf geben.

Generell stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen – nämlich die Novelle aus 2008 wieder zu novellieren und die bereits getätigten Investitionen der Betroffenen in den Nichtraucherschutz rückgängig zu machen – zu mehr Rechtssicherheit und Verständnis über die Maßnahmen beiträgt.

Spezielle Anmerkungen:

Ad Art 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll für frustrierte Investitionen in Nichtraucherschutzmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Nichtraucherschutz-Prämie geltend gemacht werden können. Laut den Erläuterungen bilden die Bemessungsgrundlage dabei jene Aufwendungen, welche steuerlich noch nicht (im Wege der AfA) berücksichtigt wurden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Klarstellung, dass auch pauschalierte Betriebe eine solche Prämie in Anspruch nehmen können. Es wäre nicht nachvollziehbar, in diesen Fällen für die rasche Umsetzung des Rauchverbots, zB in einem Betrieb mit Buschenschank, keine Prämie zu gewähren, nur weil der Steuerpflichtige seine Investitionen aufgrund einer (Ausgaben-) Pauschalierung nicht gesondert absetzen konnte. Von der erneuten Änderung der Rechtslage sind diese Betriebe im selben Maße betroffen.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sollten auch selbst durchgeführte Umbaumaßnahmen berücksichtigt werden.

Aufgrund der oben genannten erneuten Änderung der Rechtslage scheint überdies eine substantielle Anhebung der Prämie geboten.

Die Landwirtschaftskammer Österreich steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich